Das Steuerfreie Existenzminimum als Beneficium Competentiae.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kgl. Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Dr. phil. **Franz Sardemann**
aus Treysa.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1905.

Referent: Prof. Dr. **G. Schanz.**

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Das Problem 1
II. Das steuerfreie Existenzminimum 5
Der Tatbestand 5
Beispiele 5
Definition 9
Vermögensrechtliche Natur: antezipiertes Exekutionsprivileg 10
III. Das steuerfreie Existenzminimum als beneficium competentiae in der Literatur 14
IV. Das beneficium competentiae 16
Definition und Entwicklungskizze 16
Im römischen und gemeinen Recht 17
Im Kirchenrecht 25
Im preußisch-deutschen Recht 26
Im französischen Recht 32
V. Die Kongruenzen des beneficium competentiae und des steuerfreien Existenzminimum 35
Des Zwecks 35
Der Motive 36
Der Objekte 39
Der Subjekte 40
Der Normierung 41
VI. Die Konsequenzen des steuerfreien Existenzminimum als beneficium competentiae 42
Für das steuerfreie Existenzminimum 42
Für das beneficium competentiae 44
VII. Anmerkungen und Literaturangaben 45

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41507206_0071

I. Das Problem.

„Eine Durchbrechung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Besteuerung kommt bei uns vornehmlich nur noch für Personen, bezw. Familienhäupter mit einem Einkommen, das einen gewissen niedrigen Betrag nicht überschreitet, zur Erwägung: die Frage der „Steuerfreiheit des Existenzminimums“ — schreibt A. Wagner in seiner „Finanzwissenschaft“.[1]) „An ihr läßt sich gut die Notwendigkeit der Unterscheidung der beiden Steuergesichtspunkte, des rein finanziellen und des socialpolitischen, zeigen, wenn man zur Klarheit kommen will.

Die Frage hat seit länger und bis in die neuste Zeit in der Theorie viel Staub aufgewirbelt, vielleicht mehr als sie wert war. . . .

Vielfach ist denn auch bei Personalsteuern (Klassen-, Einkommensteuern) in Deutschland ein kleines Einkommen des Censiten bis zu einer gewissen Höhe (staats-) steuerfrei, so besonders seit 1873 in Preußen bis 420 Mk., seit 1883 bis 900 Mk., in Sachsen, Baden, Hessen u. a. L. m. Indessen haben zu dieser Konzession, bezw. zu der Aufhebung früherer Besteuerung außer prinzipiellen Gesichtspunkten zugunsten der „kleinen Leute“ — und in Preußen entschieden mehr als diese — auch Rücksichten auf möglicherweise überwälzte Verbrauchssteuern, noch mehr steuertechnische Rücksichten — Schwierigkeiten der Erhebung, viel Mahnungen,

Exekutionen, Pfändungen, dadurch bereitete wirtschaftliche Schädigungen und Verbreitung von Odium beigetragen. Von den anderen direkten Steuern ließen die Ertragssteuern technisch und nach ihrem Wesen solche Befreiungen weniger zu; doch kommen sie bei Kapitalrentensteuern (Süddeutschland) und bei Gewerbesteuern vor, indem erstere gewisse kleine Rentenbeträge und letztere Gewerbetreibende frei lassen, welche in einem bestimmten kleinen Umfang das Geschäft führen, sowie mitunter auch ganze Kategorien Kleingewerbetreibender....

In den theoretischen Arbeiten steht nur wieder, wie so oft, Behauptung gegen Behauptung, weil man die Frage nicht, wie es doch gerade dem historischen Nationalökonomen nahegelegen hätte, eben historisch auffaßt und sie demgemäß verschieden von verschiedenem Rechtsstandpunkt aus und nach der diesem letzteren zugrunde liegenden Gesamtanschauung vom Wirtschaftsleben entscheidet. In der ständischen Periode war gerade die Besteuerung der „kleinen Leute", als eines Teils der misera contribuens plebs, des pauvre gent corvéable et taillable, nach den Anschauungen und dem Recht der Zeit geboten. In der staatsbürgerlichen Periode war diese Besteuerung ebenfalls eine richtige Konsequenz der staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit und zugleich der an sich richtigen Auffassung des Staats. In der socialen Periode bleibt diese Auffassung bestehen, aber die nicht bloß proportional verschiedene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der verschieden hohen Einkommen wird erkannt, und daraus wird dann für die Besteuerung die Konsequenz gezogen, gewisse kleine Einkommen steuerfrei zu lassen oder sie niedriger und die großen Einkommen progressiv zu besteuern. Die Freunde nnd Gegner der Steuerfreiheit des Existenzminimums stehen eben,

wenn auch in der Regel ohne sich dessen klar bewußt zu sein, auf verschiedenen Standpunkten der Anschauung, treffen sich aber gerade deswegen mit ihren Einwürfen nicht. Sie versäumen es, ihre prinzipielle Entscheidung der Frage selbst nur als eine Konsequenz dieses verschiedenen Standpunkts hinzustellen.“ Nach Wagner sind die Beweisführungen der Freunde des steuerfreien Existenzminimums und der Progressivsteuer z. B. die Neumanns zwar „durchaus zutreffend, aber den Gegner, z. B. die folgerichtigen Denker der deutschen Freihandelsschule, die Faucher, Michaelis, nicht überzeugend, weil diese, von ihrem Standpunkt aus mit Recht in solchen „socialen“ Rücksichten einen Widerspruch mit den Prinzipien der Eigentums- und Erwerbsrechtordnung der staatsbürgerlichen Periode finden“.

Steht das „steuerfreie Existenzminimum“ *) in der Tat in Widerspruch mit den Prinzipien der Eigentums- und Erwerbsrechtsordnung der sogen. staatsbürgerlichen Periode? Gibt es überhaupt für die Rechtsentwicklung jenen schroffen Gegensatz von „staatsbürgerlicher“ und „socialer“ Periode, den Wagner annimmt? — Innerhalb der durch die große Revolution so beschleunigten modernen Besteuerung vielleicht, innerhalb der stetig wachsenden Rechtstotalität nicht. Muß man denn das „stf. EM.“ immer nur als Annex der Progressivbesteuerung betrachten? Dem rechtsphilosophischen Beschauer steht das „stf. EM.“ so sehr in Einklang mit den Prinzipien des vermögensrechtlichen Verkehrs gerade der sog. staatsbürgerlichen Periode, daß es sogar eine notwendige Folge derselben ist. Eben dieser Einklang ist die zwingendste Erklärung des unaufhaltsamen Siegeslaufes, welchen diese Institution in fast allen Kulturstaaten des 19. Jahrhunderts ge-

*) Anm.: In der Folge abgekürzt „stf. EM.“, Plural „stf. EMa.“ d. h. steuerfreie Existenzminima.

nommen hat, und zugleich die schlüssigste Begründung ihrer Berechtigung. Um welche Rechtsordnung soll es sich denn handeln? Um die universelle gemeinrechtliche, um die preußische der absoluten Monarchie, um die französische revolutionsgeborene? Bei diesen allen läßt sich zeigen, daß das „stf. EM." nichts als eine Konsequenz ihrer allereigensten Prinzipien ist. Eine Konsequenz allerdings in großen Dimensionen; denn sie zwingt die mächtigste juristische Person der Gegenwart unter sich: den modernen Staat.

Der steuerfordernde Staat, der Fiskus, ist ja keine überirdische Gottheit, welche sich den allgemeingültigen Normen und Formen des vermögensrechtlichen Verkehrs entziehen könnte, sondern Figur und Geschöpf eben dieses vermögensrechtlichen Verkehrs, wie andere juristische Personen auch — wenigstens in Friedenszeiten. Um dieser innern Einheit des Vermögensrechts willen muß der heutige Kulturstaat mit der großen Wirtschaft die Steuerfreiheit des EM. anerkennen. „Zuletzt reicht der Beruf des Privatrechts auch hinein in die Gebiete des öffentlichen Rechts. Das Privatrecht ergreift die öffentlichrechtlichen Verbandspersonen und den Staat selbst, insoweit sie unter Ablegung ihrer Hoheit in den Bereich der individualrechtlichen Verhältnisse und insbesondere in den Vermögensverkehr eintreten. Und das öffentliche Recht verwebt in seine eigenen Bildungen privatrechtliche Elemente, so daß aus Zuständen und Vorgängen des Gemeinlebens öffentlicher Körperschaften und Anstalten und des Staates selbst privatrechtliche Verbindlichkeiten und Befugnisse hervorsprießen. Privatrecht und öffentliches Recht sind eben Kinder einer Mutter, die zwar ein jedes einen eigenen Beruf verfolgen, aber nicht wie feindliche Brüder auseinanderstreben, sondern zuletzt immer wieder sich in der Arbeit am gemeinsamen Werk zusammenfinden." [2])

II. Das steuerfreie Existenzminimum.

Vergegenwärtigen wir uns die Sachlage beim „stf. EM."! Der Fiskus als Gläubiger fordert auf Grund eines Rechtstitels — eines gewohnheitsrechtlichen, meist eines gesetzlichen — von dem Staatsbürger als Schuldner die Erfüllung seiner Verpflichtung, nämlich die Steuerzahlung, — das ist der Tatbestand der heutigen direkten Besteuerung. Er fordert sie prinzipiell von jedem Staatsbürger, — das ist die direkte Besteuerung der sogen. staatsbürgerlichen Periode. Gewisse prinzipiell steuerpflichtige Staatsbürger sind kraft Rechtes resp. Gesetzes von der Steuerleistung befreit, weil letztere ihre und eventuell ihrer Familien Lebensfristung verkümmern und verkürzen müßte, das ist das „stf. EM".

Einige Beispiele mögen diese Institution veranschaulichen.

In Athen war der vierte Stand, die Theten, welche weniger als 150 Maß des Trockenen (Getreide etc.) und Flüssigen (Wein, Öl usw.) im Jahre ernteten, von der Eisphora — einer Kombination von Einkommens- und Vermögenssteuer für Kriegszwecke — eximiert, während alle übrigen Klassen dieser Progressivsteuer unterlagen.[3])

Bei den Muhammedanern bleibt zufolge Koran, Sure 2, 51, 57 das „Nisob" steuerfrei, d. h. ein Einkommen in Geld bis 20 Miskal, in Getreide bis 16848000 Gerstenkörner, in Vierfüßlern bis 5 Kamele, 30 Rinder, 40 Schafe.[4])

In England[5]) blieb schon unter Eduard dem Bekenner (1042—1066) bei den am Tage Peter und Paul zu entrichtenden Kirchensteuern von 1 Denar pro Kopf des freien Mannes (sogen. Peterspfennig) jedermann frei, der weniger als 30 Denar Jahreseinkommen hatte. Diese Exemtion scheint der Staat übernommen zu haben. Denn auch die Einkommensteuer

von 1435 schonte Personen mit nur 5 £, ähnlich die von 1450. Wilhelm III. jedoch befreite von den abgestuften Kopfsteuern, welche er von 1689—1698 durchsetzte, nur Personen unter 16 Jahren, wirkliche Arme und Almosenempfänger. 1798 führte die Pitt'sche, durch die Napoleonischen Kriege verursachte Progressivsteuer Steuerfreiheit für Einkommen unter 60 £ ein; eine Einrichtung, die 1803 erneuert, 1806 auf 50 £ reduziert wurde und dann so bis 1816 bestand. Von da ab bis 1842 wurden in England keine Einkommensteuern erhoben; daher erscheint unsere Institution erst wieder 1842, und zwar für Einkommen unter 150 £. 1853 werden nur 100, 1876 wieder 150, 1894 bereits 160 £ eximiert. 1863 gestattete man außerdem den zwischen 100 und 200 liegenden Einkommen einen steuerfreien Abzug von 60, 1872 den zwischen 100 und 300 von 80, 1876 den zwischen 150 und 400 von 120, 1894 den zwischen 160 und 400 von 160, sowie den zwischen 400 und 500 von 100 £. 1898 läßt frei für Einkommen bis 400 £: 160 £, von 400—500: 150, von 500—600: 120, von 600—700: 70 £. Endlich werden von der Grund- und Gebäudesteuer ausgenommen: Häuser mit einem Jahresertrag unter 20 £ und Grundstücke, deren Besitzer ein eximiertes Einkommen nachweisen.

Von den italienischen Städtestaaten des Mittelalters läßt frei: 1314 Mailand Einkommen unter 150 Lire; Venedig Vermögen unter 300 Lire; 1427 Florenz beim sogen. Catasto Vermögen unter 200 fl.; 1395 Genua Vermögen unter 500 Lire, 1445 die untersten Steuerstufen (bei den Adeligen unter 15 Lire, bei den Popularen unter 10 Lire) ferner Vätern von 12 Kindern eine Stadt- und eine Landwohnung.[6])

Die Augsburger Vermögensteuer von 1368 besteuert alles Gut, „usgenommen husgeschirr, vederwat, trinckgeschirr, cleinat, zerschnitens gewant, speis uf ein jahre, zwo milchku

und ir fůr,*) einem erbern mann einen meyden**) oder zwen und ir fůr, damit er dheinen lon verdient und die er durch dheines gewinnes willen nicht gekauft hat, daz soll allez ungestiurt beliben als von alter her komen ist".[7])

In Bayern schont die allgemeine Vermögenssteuer des 20. Pfennigs 1396: „der Männer Roß und Harnisch, der Frauen ihre Kleinode und Kleider, die zu ihren Leibern gehören, und auch ihr Bettgewand, darauf sie und ihre Kinder und Ehehalten liegen und auch alle Diener, Knechte und Dirnen, die nicht bereites Erb oder Eigen haben oder für sich selbst Kaufmannschaft nicht treiben . . ."[8]). — Das Bayerische Gesetz vom 4. Juni 1848 befreite Unverheiratete mit Jahreseinkommen unter 250 Gulden, Familien mit Einkommen unter 400 Gulden, Familien mit mindestens 3 hausangehörigen Kindern und Einkommen unter 500 Gulden. — Das Gesetz vom 9. Juni 1899 läßt frei „Kapitalrenten unter 70 Mk.; ferner die einen Jahresbetrag von 400 Mk. übersteigenden Kapitalrenten folgender Personen, wenn sie im ganzen nicht mehr als 700 Mk. Einkommen beziehen: der Witwen, der geschiedenen, verlassenen oder nach § 1575 des B.G.B. getrennt lebenden Ehefrauen, der vaterlosen Minderjährigen, der unter Art. 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes fallenden Personen (gewöhnliche Tagelöhner, Dienstboten, Lohndiener, Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, Schreiber und andere Personen, deren Dienstverhältnisse durch den Dienstvertrag nicht für einen Monat oder länger gesichert ist), welche im Brot ihres Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben, sowie der erwerbsbeschränkten Personen". Dasselbe Gesetz

*) Anm.: Futter.

**) Anm.: Mähre, Pferd.

hat „von der sogen. speziellen Einkommensteuer befreit weibliche Personen, deren unter das Gesetz fallende Einkommensbezüge den Jahresbetrag von 500 Mk. und deren Gesamteinkommensbezüge einschließlich jener aus anderen Quellen den Jahresbetrag von 700 Mk. nicht übersteigen; die unter Art. 2 lit. a fallenden Personen (s. oben), welche im Brote ihres Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben, sofern deren Einkommen nach den ersten 2 Klassen des Art. 5 (also Einkommen bis 750 Mk.) zu besteuern wäre; Witwen oder geschiedene oder verlassene Ehefrauen, dann solche Ehefrauen, für welche die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 des B.G.B. aufgehoben ist, vaterlose Minderjährige sowie erwerbsbeschränkte Personen hinsichtlich ihrer Pensionen oder Alimentationen einschließlich der Bezüge aus Beamtenunterstützungs- und Töchterkassen und hinsichtlich etwaiger Unfall-, Krankenversicherungs-, Invaliditäts- und Altersrente, Mitglieder von freiwilligen Feuerwehren oder deren Hinterbliebenen hinsichtlich ihrer Bezüge aus der Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse, wenn die erwähnten Einkommensbezüge den Jahresbetrag von 750 Mk. und deren Gesamteinkommensbezüge einschließlich jener aus anderen Quellen den Jahresbetrag von 1200 Mk. nicht übersteigen. Personen, welche zur (speziellen) Einkommensteuer pflichtig und nicht ohnehin von dieser Steuer ausgenommen sind, ist eine Befreiung von der Einkommensteuer auf Antrag zu gewähren, wenn deren unter das Gesetz fallende Einkommensbezüge einschließlich jener aus anderen Quellen den Jahresbetrag von 700 Mk. nicht übersteigen.“ Das Gewerbesteuergesetz desselben Datums „befreit Gewerbesteuerpflichtige, in deren Gewerbe entweder kein oder nur ein geringfügiges Betriebskapital verwendet wird, wenn das Jahreserträgnis aus dem Gewerbe unter 500 Mk. zurückbleibt und

das Gesamteinkommen einschließlich der Bezüge aus anderen Quellen den Jahresbetrag von 700 Mk. nicht übersteigt".[9])

In der Schweiz[9]) entbindet z. B. von der allgemeinen Besteuerung: Basel 1401 „harnesch, kleider, gewanden" etc.; 1444 Personen, die weniger als 30 Gulden Vermögen haben.[7]) — Im Einkommensteuergesetz vom 6. April 1840: ledige Witwen und Waisen mit weniger als 500 Frs. Einkommen, Dienstboten, Tagelöhner, Fabrikarbeiter hinsichtlich ihres Lohnes. — Basel-Stadt nach dem Gesetz vom 14. Oktober 1897: Vermögen unter 5000 Frs.; Witwen mit minorennen Kindern und Vermögen unter 20000 Frs.; minderjährige Waisen mit Vermögen unter 6000 Frs., Einkommen: bei Unverheirateten bis 1200 Frs., bei Verheirateten resp. Witwern mit kleinen Kindern bis 1500 Frs., bei Witwen mit kleinen Kindern bis 2000 Frs., bei weiblichen Dienstboten, die im Hause der Herrschaft wohnen, ganz. — Basel-Land nach dem Gesetz vom 4. April 1892: Vermögen bis 1000 Frs. und Hausmobiliar; Einkommen bis 500 Frs. — Solothurn nach dem Gesetz vom 17. März 1895: jedes Vermögen unter 3000 Frs., Vermögen gewerbsteuerfähiger Personen bis 7000 Frs., Hausrat, Kleider, Handwerksgeschirr, Feldgeräte und landwirtschaftliche Vorräte innerhalb des Wirtschaftsbetriebes; 700 Frs. Einkommen Alleinstehender, 900 Frs. Einkommen Hausvorstehender, wozu 100 Frs. pro Kopf des unter 18jährigen Hausangehörigen addiert werden dürfen. — Schaffhausen nach dem Gesetz vom 23. September 1879: Hausrat, Bücher, Kleider, Feld- und Handwerksgeräte, welche im steuerpflichtigen Haushalt gebraucht werden; reines Kapitaleinkommen von 160 Frs., Arbeitseinkommen von 400 Frs. usw.

All diese mannigfaltigen Institutionen werden „stf. EM." genannt. Ihr Gemeinsames läßt sich vielleicht in folgende Definition fassen: Unter „stf. EM." versteht man

jene Exemtion gewisser relativ kleiner Ertrags-, Einkommens- oder Vermögensbeträge von sonst allgemeiner Besteuerung, welche das Recht zuläßt, um die Existenz der von ihnen lebenden Bezüger resp. Eigentümer nicht zu untergraben, wobei der eximierte Güterbetrag dem wirklichen „EM.“ d. h. notwendigen Lebensbedarf des Privilegierten innerhalb der relevanten Steuerperiode nur im Idealfall entspricht.

Als Lebensverhältnis, welches die kompetente Rechtsgemeinschaft anerkannt und in seinen Voraussetzungen und Wirkungen normiert hat, ist das „stf. EM.“ ein Rechtsverhältnis und kann als solches auch außerhalb der staatswirtschaftlichen Linie in Richtung der gesamten Rechtsentwicklung betrachtet werden. Von diesem Standpunkt aus behaupten nun die einen: das „stf. EM.“ steht mit den Prinzipien der staatsbürgerlichen z. B. gemeinrechtlichen, preußischen, französischen Eigentums- und Erwerbsrechtsordnung im Einklang, behaupten die anderen, es steht damit in Widerspruch. Wer von beiden hat recht?

Der Streit läßt sich offenbar nur entscheiden, nachdem die vermögensrechtliche Natur des „stf. EM.“ festgestellt ist, d. h. diejenige Stellung, welche das „stf. EM.„ als Rechtsverhältnis resp. Rechtsinstitut innerhalb des zivilen oder prozessualen Vermögensverkehrs einnehmen würde, wenn es sich dabei um eine nicht dem öffentlichen Recht angehörige juristische Person als Gläubiger handelte, also nur um den Staat unter Abstraktion von den ihm eigenen Gewalt- und Hoheitsrechten. In diesem Falle wäre das „stf. EM.“ als ein durch gesetzlich normierte Fiktion die Exekution ersparendes Exekutionsprivileg zu charakterisieren, wie sich am klarsten aus der preußischen Genesis dieses Instituts ergibt.

Nach der von der preußischen Regierung zwecks Reform der Klassensteuer herausgegebenen „Denkschrift betreffend die mit der Einziehung der Klassensteuern in den einzelnen Stufen verbundenen Schwierigkeiten“ von 1872 waren 1871, um 100 Taler Klassensteuer aufzubringen, erforderlich in der untersten Klasse (75 % davon Tagelöhner und Gesinde; Einkommen gewöhnlich unter 100 Talern) oder sog. Stufe 1 a:

1. kostenpflichtige Mahnungen durchschnittlich in den Städten der
   a) Monarchie: 228
   b) Regierungsbezirke: Königsberg 797, Marienwerder 689, Posen 430, Bromberg 412 . . .
2. Exekutionsverfügungen durchschnittlich in den Städten der
   a) Monarchie: 95
   b) Regierungsbezirke: Marienwerder 436, Königsberg 354, Bromberg 287, Posen 248 . . .
3. Fruchtlose Exkutionsvollstreckungen durchschnittlich in den Städten der
   a) Monarchie: 37
   b) Regierungsbezirke: Königsberg 167, Marienwerder 151, Bromberg 146 . . .
4. Kosten durchschnittlich in den Städten der
   a) Monarchie: 8,5
   b) Regierungsbezirke: Marienwerder 29,5 Königsberg 24, Gumbinnen 16,9, Posen 14,1 . . .

Die Beitreibung von 100 Talern Klassensteuern kostete in allen höheren Klassen der preußischen Städte durchschnittlich nur 1,66 Taler.[10])

Diese Materialien der preußischen Denkschrift von 1872

sollten beim Parlament den von der Regierung am 8. Dezember 1871 gemachten Vorschlag unterstützen: „Alle nach den bestehenden Vorschriften in der Unterstufe a der ersten Hauptklasse zu besteuernden Personen werden vom 1. Juli 1872 an von der Klassensteuer befreit.“ Damit wollte die Regierung das bisherige Prinzip der Klassensteuer: Jeden Erwerbsfähigen, „wenn auch mit einem Minimalsatze“ an der persönlichen Staatssteuer teilnehmen zu lassen, bewußt einschränken, das „stf. EM.“ als Exekutionsprivileg bewußt einführen. „Anmahnungen und Exekutionen — hieß es in den Motiven des Entwurfs – sind notwendig um die Steuerexekution durchzusetzen, und tragen ihrerseits wieder dazu bei, die Belastung durch die Steuer zu verstärken, das Gefühl einer im Vergleich mit der leistungsfähigeren Bevölkerung strengen Behandlung der auf das Notwendige beschränkten Unbemittelten zu verbreiten.“ — Die Steuer „berührt unzweifelhaft die unterste Grenze aller Leistungsfähigkeit; in nicht wenigen Fällen greift sie noch unter diese Leistungsfähigkeit hinab,“ — es „wird sich immer eine beträchtliche Zahl solcher Personen nachweisen lassen, bei denen die Steuer nicht mehr durch Versagung des Entbehrlichen erübrigt werden kann, sondern die Entbehrung des Notwendigen fordert.“ Keineswegs jedoch hielt die preußische Regierung jeden Censiten der Stufe 1a in concreto für steuerunfähig. Das hat sie Einwendungen gegenüber wiederholt konstatiert. War doch auch seit 1820 der 1872 in Frage stehende Steuerbetrag von 0,5 Taler pro Jahr oder 1 Silbergroschen 3 Pfg. pro Monat von den Censiten tatsächlich geleistet worden. Aber, begründeten die Motive des Gesetzentwurfs vom 4. November 1872: „Werden die Nachteile, welche den Pflichtigen der Unterstufe 1a durch die exekutive Pfändung und Versteigerung ihres Eigentums erwachsen und

der Umstand berücksichtigt, daß allen diesen Belästigungen eine entsprechende Einnahme für die Staatskasse nicht gegenübersteht, so wird anerkannt werden müssen, daß diese Steuer eine in hohem Maße unwirtschaftliche und ihre unveränderte Forterhebung unter den gegenwärtigen günstigen Finanzverhältnissen des Staats nicht wohl zu rechtfertigen ist“ (S. 11). Das preußische Gesetz vom 25. Mai 1873 ließ daher alle Einkommen unter 140 Talern steuerfrei, um ihre Bezüger vor Exekutionen zu schützen; eine Summe, die 1883 auf 900 Mk. erhöht wurde, weil in den Jahren 1878—81 auf je 100 Personen, die mit 420—660 Mk. veranlagt waren, 24,6 Pfändungen und bei den mit 660—900 Mk. Eingeschätzten sogar 25,8 Pfändungen kamen, von denen mehr als die Hälfte fruchtlos verliefen.[11])

Auch Sachsen, dessen zweite Kammer noch im Sommer 1874 jede generelle untere Grenze der Steuerpflicht verwarf und, abgesehen von Personen unter 18 Jahren, prinzipiell nur denjenigen Steuerfreiheit gewährte, „von welchen wegen gänzlichen Unvermögens der Beitrag voraussichtlich nicht zu erlangen ist“, sah sich durch die hohe Unwirtschaftlichkeit und Inhumanität der Beitreibungsexekutionen bald genötigt, ein „stf. EM.“ von 300 Mk. und seit dem 10. März 1894 ein solches von 400 Mk. anzuerkennen. Ähnlich Württemberg u. a. Staaten.

Man wird also das moderne „stf. EM.“ rechtsgenetisch und -systematisch als eine Art praesumtio iuris et de iure, als gesetzlich normierte Fiktion vollzogener fruchtloser resp. unfruchtbarer Exekutionen charakterisieren müssen, damit aber zugleich auch als fiktive antezipiertes Exekutionsprivileg. Denn die Fruchtlosigkeit jeder Exekution hängt ab von der Unpfändbarkeit gewisser Sachen und Forderungen d. h. dem „beneficium competentiae“, welches

die relevante Rechtsgemeinschaft anerkannt hat. Somit ist das „stf. EM." rechtsphilosophisch lediglich ein weiter ausgebildetes, nämlich ein durch steuertechnisch begründete, gesetzlich normierte Fiktion die Exekution ersparendes „CB."

III. Das steuerfreie Existenzminimum als beneficium competentiae in der Literatur.

Die nahe Verwandtschaft des „stf. EM." und des „beneficium competentiae" ist in der einschlägigen Literatur meines Wissens nur ein einziges Mal behandelt worden, und zwar von Karl v. Rotteck.[12]) Derselbe schreibt gegen das „stf. EM." wahrscheinlich der englischen ethischen Lehre von Bentham-Mill und zugleich de lege ferenda in seiner politisch so bewegten Zeit: „Wahr ist es zwar, daß eine den Lebensunterhalt des Steuerpflichtigen verkümmernde Steuerforderung inhuman und auch politisch verwerflich ist; aber daraus fließt nicht, daß allen, also auch den Reichen eine zum Lebensunterhalt nötige Summe steuerfrei gelassen werden müsse. Nicht nur ist nämlich die Festsetzung einer solchen Summe überhaupt sehr schwierig und, wenn sie im allgemeinen gegeben werden sollte, in tausend und tausend konkreten Fällen notwendige Unrichtigkeit mit sich führend; sondern es hat auch die fragliche Freilassung weder politischen Zweck noch vernunftrechtliche Begründung, wo immer der Steuerpflichtige ein so ansehnliches Besitztum oder Einkommen hat, daß ihm, auch wenn er von allem die Steuer entrichtet, gleichwohl noch hinreichende Deckungsmittel des Lebensunterhaltes bleiben; sollten dieselben auch nur darin bestehen, daß er seinen bisher etwas luxuriösen Aufwand beschränke, oder daß er durch angestrengtern Fleiß seine Einnahmen vermehre. Selbst bei dem Armen ist es nicht eigentlich eine strenge Rechtsforderung —

ob auch eine der Humanität und der edleren Politik —, daß ihm das zum Lebensunterhalt nötige Einkommen freigelassen werde. In der Praxis geschieht es auch nirgends; und ein Mehreres kann jedenfalls nicht gefordert werden, als daß, wenn die von ihm als Besitzer erhobene Steuer seinen Lebensunterhalt verkümmert, ihm dagegen als Dürftigen, mithin ohne Rücksicht auf die geleistete Steuerzahlung, von Seite des Staates unter die Arme gegriffen werde. Ohnehin ist es um die Bestimmung dessen, was zum Lebensunterhalt nötig ist, eine sehr mißliche Sache, weil nach Familienzahl, Alter, Angewohnheit oder Gesundheitsumständen usw. der eine viel, der andere weniger bedarf. Sollte man aber auch über ein solches Maß im allgemeinen oder für konkrete Verhältnisse sich verständigen; so würde gleichwohl die Schuldigkeit der Steuerzahlung auch neben dem Anspruch auf das beneficium competentiae oder unbeschadet demselben bestehen können.

Nehmen wir jedoch an, die Steuerforderung gegen den Dürftigen höre auf oder werde aufgehoben durch den Anspruch des letzten auf den notdürftigen Lebensunterhalt, so kann gleichwohl solcher Anspruch niemandem als dem wirklich Dürftigen zustehen. Ein allgemeiner Anspruch sämtlicher Staatsbürger auf Freilassung des zu ihrem Lebensunterhalt nötigen Vermögens- oder Einkommensteiles hat weder ein Rechtsfundament, noch ein politisches. Die Steuerschuld, wie jede andere Schuld, besteht, wenn ein gültiger Titel ihr zum Grunde liegt, in Rechtskraft ohne Unterschied der Vermögensumstände des Schuldners. Nur können diese Umstände mitunter die Schuld ganz oder zum Teil uneinbringlich machen, oder auch ein der Vollstreckung Schranken setzendes beneficium competentiae begründen. Aus diesen Betrachtungen ergibt sich, daß, selbst wenn die von

der reinen Theorie geforderte allgemeine und alleinige Vermögens- und Einkommenssteuer bestünde, gleichwohl nicht jeder ohne Unterschied und schon zum vornhinein die der Besteuerung zu unterwerfende Summe durch den Abzug derjenigen, welche als zum Lebensunterhalt erforderlich anerkannt wäre, zu vermindern das Recht hätte, sondern daß solche Verminderung nur denjenigen zugute kommen könne, welche und insofern sie wirklich durch die Steuerzahlung eine Verkümmerung ihres Lebensunterhaltes erleiden würden. Es wird hiernach sowohl den Rechtsprinzipien als den politischen Interessen genügend sein, wenn festgesetzt wird, daß zwar von allen Staatsangehörigen ohne Unterschied, ob arm oder reich, nach Maßgabe ihres Besitztums oder Erwerbs die Steuer eingefordert (d. h. die Steuerschuld festgesetzt), jedoch überall da, wo und insofern die strenge Beitreibung der Schuld dem Lebensunterhalt Eintrag tun sollte, ein entsprechender Nachlaß bewilliget werde."

Ehe wir auf die hier festgestellte Verwandtschaft des „stf. EM." mit dem „beneficium competentiae" näher eingehen können, muß letzteres ausführlicher erörtert werden.

IV. Das beneficium competentiae.

Beneficium competentiae*) ist das gewissen oder allen physischen Personen einer Rechtsgemeinschaft zustehende Recht aus bestimmten oder aus allen Schuldverhältnissen resp. bestimmten oder allen Gläubigern gegenüber resp. in bezug auf bestimmte Gegenstände nur auf dasjenige verurteilt oder exekutiert zu werden,

*) Anm.: Im folgenden abgekürzt: „CB.", d. h. competentiae beneficium; Plural: „CBa.", d. h. competentiae beneficia. Von uns im Deutschen auch einfach „Competenzbenefiz" genannt.

was sie nach Abzug des für sie und ihre Familie erforderlichen Lebensunterhaltes leisten können.

Der speziellste Fall des „CB“ liegt offenbar dann vor, wenn auf Grund eines Privilegs (ius singulare oder speciale) gewisse Personen gewissen Gläubigern gegenüber die „Rechtswohltat des Notbedarfs“*) haben; der generellste, wenn auf Grund des Rechtsgleichheitsprinzips diese Rechtswohltat jeder Person jedem Gläubiger gegenüber (ius personae cohaerens), oder in bezug auf gewisse Gegenstände (ius rei cohaerens) jedermann (ius generale) zusteht. Nennen wir ersteren Grenzfall „Spezial-CB.“, letzteren „General-CB“, so läßt sich in den traditionellen Fachausdrücken allgemein sagen: Die Geschichte der „Rechtswohltat des Notbedarfs“ ist eine Entwicklung vom „Spezial-“ zum „General-CB.“, im römischen Reich wesentlich privatrechtlichen Charakters, später immer mehr öffentlichrechtlicher Natur.

Das „CB“ ist erst eine Frucht höherer Kulturstufen: Rechtsschutz des vermögensrechtlich Leistungsunfähigen und seines „EM.“ setzt wirtschaftlich Leistungsfähige voraus. Wo noch jedes Stück Brot dem harten Boden abgerungen werden muß wie im alten Rom, herrscht striktes Recht, welches den insolventen Schuldner mit Hab und Gut, Weib und Kind, Leib und Leben unbarmherzig haften läßt. Aber trotz des größten Reichtums wäre auch in der römischen Kaiserzeit keine Rechtsbeschränkung der Zwangsvollstreckung zugunsten des Schuldners entstanden, wenn ein gesteigertes sittliches Gefühl sie nicht gefordert hätte. Darum wird von dem geschichtlichen Werdegang des „CB.“ vor allem die Erklärung Kaiser Justinians gelten müssen: „Inhumanum enim erat spoliatum fortunis suis in solidum damnari“ (Inst. 4, 6, 40). „Es war

*) Anm.: Windscheids Übersetzung.

doch inhuman, jemand über den Verlust der Güter hinaus auf Zahlung der ganzen Schuld zu verurteilen.“ Die gleiche rein menschliche Empfindung trieb Justinian zur bewußten gesetzlichen Anerkennung der Norm: „Bei der Verurteilung von Personen auf die mögliche Leistung ist nicht kahlzupfänden, sondern auch dafür zu sorgen, daß sie nicht Mangel leiden.“ *)

Welche Personen wurden derart „auf die mögliche Leistung“ verurteilt?

Ein „CB.“ und Recht auf das „EM.“ hatten im justinianischen Recht:[13])

1. Der zahlungsunfähige Schenkschuldner gegenüber dem Beschenkten.

2. Aszendenten gegenüber Deszendenten (Altenteil), Patron gegen Freigelassenen.

3. Frühere Hauskinder wegen Schulden vor der Emanzipation.

4. Gesellschafter als solche untereinander.

5. Wegen der Mitgift Beklagte in zahlreichen Fällen.

6. Der Gemeinschuldner, welcher freiwillig seine Güter abtrat.

7. Der Soldat in bezug auf den Sold.

Außerdem blieben der Beschlagnahme des Gläubigers folgende schuldnerischen „EMa.“ entzogen:[14])

1. Alles was dem Schuldner aus Mitleid letztwillig hinterlassen war, z. B. „in der Form monatlich oder jährlich fälliger Alimente“.

---

*) Anm.: In condemnatione personarum, quae in id quod facere possunt damnantur, non totum quod habent extorquendum est, sed et ipsarum ratio habenda est, ne egeant. Dig. 50, 17, 173. „Auf die mögliche Leistung“ heißt auch quatenus facultates patiuntur oder in quantum facere potest cf. D. 42, 1, 16ff.; D. 42, 4, 3ff.

2. Bei dem sog. Generalpfandrecht, dessen Gegenstand das ganze gegenwärtige und zukünftige Vermögen war, alle diejenigen Vermögensstücke, welche der Schuldner vermutlich auch speziell nicht verpfändet haben würde, z. B. Kleider, Hausgerät, Werkzeug, Vieh, Sklaven, kurz alles „zum täglichen Gebrauch Dienende".

3. Bei Pfändung des Landwirts die unterhalts- und betriebsnotwendigen Agrikulturgegenstände.

4. Die Alimentationsrechte des Schuldners dem Gläubiger selbst gegenüber; denn Aszendenten und Deszendenten, Patron und Freigelassener waren für den Bedürftigkeitsfall einander zu wechselseitigem Unterhalt verpflichtet.

In all diesen Fällen handelt es sich um „EMa.", die aus humanen, ethischen, moralischen, sozialen (der jung Emanzipierte, die Eltern, der Schenker, der Gesellschafter), oder haus-, volks-, staatswirtschaftlichen und politischen Gründen (Generalpfändung, Pfändung des Landwirts, des Soldaten usw.) rechtlich garantiert wurden.

R. von Jhering hat in „Der Kampf ums Recht" [15]) sich gegen diese Institutionen der Kaiserzeit vom Standpunkt „echtrömischer Empfindungsweise" aus gewandt, und viele andere Romanisten haben seine Autorität ins Treffen geführt: „Die gesunde Strenge der alten Zeit mißfiel der weichlichen Schwäche der späteren Zeit, und als charakteristischer Zug macht sich das Bestreben geltend, die Stellung des Schuldners auf Kosten des Gläubigers zu verbessern. Ich glaube, daß man die ganz allgemeine Bemerkung aufstellen kann: es ist Zeichen einer schwachen Zeit, mit dem Schuldner zu sympathisieren. Sie selber nennt das Humanität. Eine kräftige Zeit sorgt vor allem dafür, daß der Gläubiger zu seinem Recht komme, selbst wenn der Schuldner darüber zugrunde geht." [15])

Mag v. Jhering mit der guten alten echtrömischen Zeit sympathisieren, wo der Gläubiger den insolventen Schuldner noch trans Tiberim verkaufen, töten und in Stücke schneiden durfte; mag er darin die höchste Entwicklung des Eigentumssinnes sehen — jeder Unbefangene wird im „CB." das aufgehende Kulturideal eines „gesteigerten Individualrechts"[16]) erkennen, welches auch den wirtschaftlich Schwachen und seine Familie rechtlich schützt. Außerdem ist das „CB." eine Weiterentwicklung des Privateigentums: Sachlich; denn es schafft einen dem Individuum und der Familie unter allen Umständen zugehörigen „eisernen" Güterbestand. Begrifflich; denn es verschärft die Idee des Privateigentums als des unbeschränkten Rechts der Herrschaft über ein gewisses Gut. Von Decadence des Eigentums- und Rechtsinnes ist hier gar nichts zu merken. Höchstens läßt sich beim „CB." von einer Abnahme des einseitig wirtschaftlichen Erwerbsinnes reden. Aber darin liegt gerade die erste große Kulturbedeutung der Institution. Denn sie allein ermöglichte eine von wirtschaftlichen Sorgen freie großartige Entfaltung des Wehr- und Lehrstandes: die spät- und nachrömischen Heeresorganisationen und die christlichen Kirchen.

Die Römer wußten wohl, weshalb sie in der Unpfändbarkeit des Soldes ihrer Aktivkrieger das einzige Standes-„CB." kreirten. War für ihr Reich die unbehinderte Armee nicht viel mehr wert, als die pekuniäre Befriedigung einer Anzahl Privatgläubiger? Aus ähnlichen Gründen forderte und erhielt später der „Himmelsstreiter", der Kleriker, das „privilegium competentiae". Auf seinem rechtsgarantierten Standes-„EM.", der Congrua, baut sich die ganze geistige Macht der mittelalterlichen Kirche auf. Nach diesen beiden, dem Krieger- und dem Kleriker-„CB.", bildet sich dann im weltlichen Recht die „Lehnskompetenz" des Adels und das „unpfändbare"

Gehalt der öffentlichen Beamten und Titulierten. Alle diese Vorrechte der Stände verbinden sich nach der Rezeption mit den schon dargelegten römischen Kondemnations- und Exekutionsprivilegien in dem gemeinrechtlichen Institut des „beneficium competentiae“.[17])

„Nicht bloß dem Militär und Adel — schreibt Carpzov 1708 im „Processus Juris in Foro Saxonico“[18]) — ist das Vorrecht der Kompetenz oder „möglichen Leistung“ eingeräumt, sondern auch den Männern des geistigen und geistlichen Kriegsdienstes, nämlich Doctoren, Magistern, Professoren, Advocaten, Scholaren und Clericern .... Das wird jedermann ohne weiteres den Doctoren und anderen Geisteskämpfern zugestehen, weil diese ja dem Menschengeschlecht nicht weniger dienen, als wenn sie unter Schlachten und Wunden das Vaterland und die Eltern verteidigten. Wird doch durch ihr Wissen die ganze Welt erleuchtet und die Lebensführung der Untertanen zum Gehorsam gegen Gott und die Obrigkeit erzogen. Aber die Vernunft des Rechts läßt auch jene Schuldner nicht ohne Hilfe, welche durch die Ungerechtigkeit der Zeit und infolge des Kriegselendes ohne Verschulden mittellos wurden. Denn wenn es dem Kaiser Justinian inhuman dünkte, jemand nach Verlust aller Güter auf Zahlung der ganzen Schuld zu verurteilen, warum sollte nicht die gleiche „ratio humanitatis“ den durch Krieg und Gewalt verarmten Schuldner schützen? Daher die Urteilsformel: „Daß Beklagten gestalten Sachen nach, weil er ohne alle seine Schuld bey diesen schweren Zeiten durch Krieg und andere Ungelegenheit in Armuth geraten zu seiner und der Seinigen nothdürftigen alimentation, auf richterliche Ermäßigung ein gewisses ausgesetzet wird.“

Mit dieser Begründung konnte auch dem Manne des Nährstandes vor Gericht ein „CB.“ bewilligt werden. Im

allgemeinen aber genießen das „CB.“ nur gewisse bürgerliche Personen, wie: „Vater, Mutter, Schwiegervater und -mutter, Patron, Lehnsherr, die Kinder, der Gatte, die Gattin und ähnliche, die um der Blutsverwandtschaft oder Ehrfurcht willen nicht kahlgepfändet, sondern der notwendigen Alimente teilhaftig werden müssen . . . . Daher die Urteilsformel: „Daß dem Schuldner vor allen Dingen vermöge des von ihm angezogenen beneficii competentiae jährliche Alimenta auf richterliche Moderation von den Kaufgeldern billich verordnet werden.“

Wie die Festsetzung einer solchen Kompetenz erfolgt, zeigen die Bestimmungen im „Projekt des Codicis Fridericiani Marchici“ (1748) IV, 9, VII: „Wenn also gegen dergleichen Personen ein Concurs eröffnet, oder eine Execution veranlasset wird, so müssen ihnen die höchstnöthige Lebensmittel gelassen werden, welches nicht allein in nothdürftigem Essen, Trinken und Wohnung, sondern auch in einem Kleid einem Weißzeug und Bette bestehet: Und können auch diejenige welche in dignitate statuiert seyn, ein mehreres nicht praetendieren: Allermaßen die Competenz bei diesen niemahlen über 1 bis 2 Rthlr. wöchentlich belaufen soll.

Wobey die Qualität der Güter, ob viele Onera realia darauf haften (welches keineswegs praejudicieret werden muß) item der Zustand des Creditoris, wann er selber nicht Überfluß hat, mit in Consideration gezogen und dem Debitori desto weniger assignieret werden muß.

§ 205. Wenn ratione quanti die Partheyen sich in der Güte nicht vereinigen können, so soll das Cammer-Gericht das Quantum es aequo et bono determinieren, wobey es lediglich bleiben und kein Remedium dagegen, als quoad effectum devolutivum, verstattet werden muß.

§ 206. Zur Hebung dieser Competenz soll ein gewisses Capital bei dem Concurs ausgesetzet, solches aber keineswegs den Creditoribus, so zur Perception gelangen, pro rata abgezogen, sondern ex massa concursus noch vor der Distribution genommen und bey dem Rückfall zu Befriedigung derer folgenden Gläubiger ihrer Ordnung nach angewandt werden.

§ 207. Es müssen aber dergleichen Personen sich vermittelst Eydes reservieren, daß wann sie ad meliorem fortunam kommen werden (welches die Creditores hiernächst erweisen müssen), sie die Competenz zurückgeben und die gantze Schuld nebst Interesse nachzahlen wollen."

Die gemeinrechtliche Kompetenz des 18. Jahrhunderts ist also Alimentation oder kapitalisierte Leibrente des Privilegierten und seiner Familie, wie auch aus Hellfelds[19]) Dissertation über das „CB." (1775) klar hervorgeht. Ihr Betrag wird nach richterlichem Ermessen mit Rücksicht auf die bisherige Lebenshaltung, die soziale Stellung und Größe der Familie des Schuldners festgesetzt. Dagegen fixieren die partikularen Gesetzgebungen wie oben die Codicis Friedericiani Marchici öfters zahlenmäßig, so auch das Herzogtum Altenburg: „Daß solches auf ein leidliches, nach Beschaffenheit des Standes, jedoch höher nicht, als wöchentlich auf 1 bis 2 Thaler gesetzet werden soll." Das wären also im Maximum 104 Taler Jahresrente.

Das neuzeitliche „CB." unterscheidet sich somit von dem urrömischen vagen Begriff des „ein Ausreichendes, damit er nicht Mangel leide" durch die quantitative, zahlen-, wert- und zeitbestimmte Gestalt. „Wenn dem Vater, Ehegatten, Alimentationsberechtigten oder Gehaltsbezüger aus seinen Einnahmen eine Kompetenz festzusetzen ist, muß vor allem die Höhe des Jahreseinkommens konstatiert sein. Nachdem die Emolumente und Revenuen schriftlich zusammengestellt sind, sind davon

die notwendigen Ausgaben abzuziehen. Hierbei ist auf die Lebensstellung des Schuldners Rücksicht zu nehmen. Denn wenn er durch Handwerk oder andere Arbeit und Beschäftigung sich den Lebensunterhalt verdienen kann, so wird die Höhe der zu bestimmenden Alimente mit Recht erniedrigt.“ [19]) Woher stammt diese wirtschaftlich so hohe Entwicklung und Gestalt des gemeinrechtlichen „CB.“, das standesmäßige Jahres-„EM.“ im 18. Jahrhundert?

Im römischen Kaiserreich war das Institut des „CB.“ wirtschaftlich völlig unentwickelt.[20]) Im sonnigen Süden, wo noch heute Tausende von „lazzaroni“ ein „dolce far niente“ leben, ist das Problem des materiellen „EM.“ nie von solcher Bedeutung wie im rauhen Norden. Gar wenig bedarf ja der Anspruchslose dort an Kleidung, Wohnung, Feuerung; und auch die Nahrung ist leichter Mühe rascher Lohn. Desto heißer aber wallt das Blut in den Adern, und eine Herabsetzung in der öffentlichen Meinung verschmerzt selbst der Ärmste schwer. So war auch dem Römer das „CB.“ mehr ein Recht auf das ideelle „EM.“: auf die Erhaltung der persönlichen Freiheit und die Vermeidung der Infamie, welche sonst den Insolventen traf. Das mußte natürlich anders werden, wenn das „CB.“ in kältere Zonen kam, wo ernstere Menschen unter grauem Himmel wohnen: Nach der Rezeption tritt die materielle Seite des „CB.“ in den Vordergrund. Doch nur gewohnheitsrechtlich weiß man den veränderten Lebensbedingungen und -Forderungen Rechnung zu tragen: Durch immer liberalere Auslegung des Wortes „mögliche Leistung“ des Schuldners gelangt man allmählich zu dem alimentationsartigen und leibrentenähnlichen „CB.“ des 18. Jahrhunderts. Aber es ist charakterisch für die erdrückende Autorität des Corpus juris Justiniani, daß man in Deutschland erst im 19. Jahrhundert gewagt hat, auch Öfen und Brennstoffe un-

pfändbar zu machen, die im Süden natürlich kaum von volkswirtschaftlichem Belang waren. Das ständische Gepräge des gemeinrechtlichen „CB.“ stammt teils aus dem deutschen, teils aus dem kirchlichen Recht, die ja beide auf dem Ständeprinzip beruhten.

Die zahlen-, zeit- und wertbestimmte Gestalt erhielt das „CB.“ zuerst in der kirchenrechtlichen Kongrua, deren Minimum von Pius V. generell zwischen 50 und 100 Scudi Jahreseinkommen fixierte (1. Nov. 1567).[21]) In der großartigen internationalen Kirchenwirtschaft wurde das „CB.“ wirtschaftlich aus- und durchgebildet zum rechtsgarantierten standesmäßigen Jahres-„EM.“. Diese Organisation war mustergültig für den werdenden modernen Staat und seine Finanzwirtschaft. Noch 1784 äußert der Finanzminister Necker[22]) unverhohlen seine Bewunderung für die Kongruaorganisation und -Besteuerung des französischen Klerus; insbesondere erregte die niederste Stufe, das generelle Pfarr-„EM.“ von 500 Livres pro Jahr allgemeines finanzwissenschaftliches Interesse. Die gemeinrechtlichen „CBa.“ stehen völlig unter dem Einfluß des kirchenrechtlichen Vorganges, nur daß sie der neuzeitlichen Geldwirtschaft erst im 18. und 19. Jahrhundert Rechnung zu tragen beginnen, während die Kirche schon im 16. Jahrhundert den veränderten Verhältnissen sich anpaßte. Aus der rudimentären Entwicklung des „CB.“ im urrömischen Recht und aus der zölibatären im kirchlichen Organismus erklärt sich leicht die geringe Berücksichtigung der Familien-Bedürfnisse, -Interessen und -Eigenheiten, welche die gemeinrechtlichen und die aus ihm entstandenen, ja, man kann sagen, alle europäischen „CBa.“ bisher enthalten. Die Gebundenheit unseres juristischen Geisteslebens in jene traditionellen Autoritäten des römischen und kirchlichen Rechts ist in diesem Betracht vielleicht noch größer

als die unserer Ahnen in Sachen der Heizöfen und Kohlen.

Als das überkommene und vor allem das gemeine Recht den Bedürfnissen der neuzeitlichen Staaten nicht mehr genügte, schritt man zu Kodifikationen. Soweit diese das „CB." betreffen, unterscheiden sich die Bestimmungen darüber wenig von den bisher geltenden Normen und Gewohnheiten, so im „Allgemeinen Preußischen Landrecht" von 1794 und der „Allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten" von 1793. Nur muß das dem „CB." zugrunde liegende Prinzip des rechtsgarantierten „EM." immer schärfer und umfassender hervortreten, wenn eine Rechtsgemeinschaft wie Preußen anerkannt hat: „Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und denselben auch von andern Privatpersonen, welche nach besonderen Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können." (A.L.R. II tit. 19 § 1.) Denn nun liegt es im Interesse des Staates, das gesamte Verkehrsleben so zu normieren, daß der Verarmung und wirtschaftlichen Ruinierung der Staatsangehörigen überall d. h. besonders im bürgerlichen und prozessualen Vermögensverkehr vorgebeugt, daß dem einzelnen und der Familie das „EM." rechtlich garantiert wird. In dieser Richtung entfaltet sich das CB.-Prinzip von den europäischen Legislationen am meisten in Preußen-Deutschland. Die diesbezüglichen Stellen der Eigentums- und Erwerbsrechtsordnungen folgen auf den nächsten Seiten. Im Gegensatz dazu blieben die „CBa." des französischen Rechts seit Anfang des 19. Jahrhunderts stationär, aber das Rechtsgleichheitsprinzip der Revolution hat bei ihnen mit allen ständischen Traditionen aufgeräumt und das Recht des Individs auf sein „EM." auch gegenüber dem Staat statuiert.

Die „Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten“ von 1793 anerkennt folgende „CBa.“:

I, 24 § 71: „Hingegen soll die Auspfändung auf Betten, worin Kranke oder Wöchnerinnen liegen; bey Künstlern und Professionisten auf ihr Werkzeug, und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich notwendig ist; und bey Schuldnern, welche Landwirtschaft treiben, auf das zum Betriebe der Wirtschaft nöthige Geräthe, Vieh- und Feldinventarium, sowie auf das bis zur nächsten Ernte nöthige Saat- und Brod- und Futtergetreyde, nicht erstreckt; sondern dergleichen Effekten, wenn sonst kein anderes, oder doch kein zulängliches Objekt zur Auspfändung vorhanden ist, in eine Spezifikation gebracht, dem Schuldner aber deren Veräußerung bey nachdrücklicher Leibesstrafe, bis auf weiteren Befehl untersagt werden.“

I, 49 § 27: „Wenn ein Gemeinschuldner in einer Militär-, Civil- oder geistlichen Bedienung steht; oder eine Präbende oder gewisse jährliche Hebungen und Einkünfte, die an seine Lebenszeit gebunden sind, zu genießen hat; so können diejenigen Creditores, welche ihrer Befriedigung halber an diese Revenüen gewiesen sind, sich nicht entbrechen, dem Gemeinschuldner davon eine Competenz auszusetzen, da ihr eigenes Interesse erfordert, daß der Schuldner am Leben bleibe, und sie also auch für seinen nothdürftigen Unterhalt sorgen müssen.

§ 28: Dabey wird jedoch vorausgesetzt, daß der Schuldner kein anderweitiges Vermögen besitze, und nach seinem Alter, Geschlechte, Stande und übrigen Verhältnissen sich sein Brod nicht auf andere Art verdienen könne.

§ 29: Wenn also der Gemeinschuldner eine Besoldung oder Pension hat, die entweder gar nicht oder doch nur bis zur Hälfte in Beschlag genommen, und zur Masse gezogen

werden kann, so kann er die Aussetzung einer Competenz, noch außerdem, nicht fordern.

§ 30: Dagegen muß einer Wittwe, die aus ihrer Ehestiftung Leibgedinge, Wittum oder Alimente zu fordern hat, auch von ihren eigenen Gläubigern eine Competenz gelassen werden.

§ 31: Da bey dieser Art der Competenz (§ 27 sequ.) nicht sowohl Rücksicht auf den Gemeinschuldner, als vielmehr das eigene Interesse der Gläubiger zum Grunde liegt, so kann dieselbe auch solchen Schuldnern, die sich zur Rechtswohlthat der Cession nicht qualifiziert haben, nicht versagt werden."

Das Prinzip der Rechtsgarantie der standesmäßigen Kompetenz ist in dieser Friedericianischen Kodifikation für den Agrarstaat Preußen, der fast nur Landwirte, -leute, und Gesinde sowie Angehörige einer Militär-, Civil- und Geistlichen-Bedienung kennt, durchaus umfassend realisiert. Es war nur eine Weiterbildung der gemeinrechtlich-preußischen Grundsätze, wenn das norddeutsche „Bundesgesetz betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes" vom 21. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 242) dem neuerstandenen Industrialismus mit seinen Gewerbe- und Fabrikarbeitern folgendermaßen Rechnung trug:

§ 1. „Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar usw.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältnis die Erwerbstätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheits-

mäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvorteil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Wert für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder Wertes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;

2. auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht länger als drei Monate fällig geworden sind;

3. auf die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüche der Familienglieder;

4. auf den Gehalt und die Bezüge von im Privatdienst dauernd angestellten Personen, soweit der Gesamtbetrag die Summe von vierhundert Talern jährlich übersteigt.

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältnis, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf ein Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist....

Die deutsche Reichscivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 stellt sich gleichfalls auf den Boden des „CB.“-Prinzips:

§ 715. „Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengerät, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;

2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen[23]) erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;

3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalt oder zur Streu für dieselben auf zwei Wochen[23]) erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;

4. bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;

5. bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetriebe unentbehrliche Gerät, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nötigen Dünger, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;

6. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Ärzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;

7. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;

8. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren;

9. Orden und Ehrenzeichen;

10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind."

§ 749. „Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63);

2. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;

3. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;

4. die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;

5. der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und Soldaten;

6. das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;

7. die Pensionen der Witwen und Waisen und die denselben aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;

8. das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Übersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Diensteinkommen, die Pensionen oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen (§ 4 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869) sind nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt . . .“

Die französischen „CBa.“ befinden sich im Code de Procédure civile von 1806:

§ 592. „Es können nicht gepfändet werden:

1. Sachen, welche das Gesetz vermöge ihrer Bestimmung für unbeweglich erklärt;*)

---

*) Anm.: Also künstliche Immobilien, vgl. das Folgende.

2. das für die Gepfändeten und deren bei ihnen lebende Kinder nötige Bettwerk; die Kleidungsstücke, mit welchen die Gepfändeten bekleidet und bedeckt sind;

3. die Bücher, welche sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, bis zum Betrage von 300 Francs, nach deren Wahl;

4. die Maschinen und Instrumente, welche zum Unterrichte in Wissenschaften und Künsten, zur Praxis oder Ausübung derselben gehören, bis zum Betrage der nämlichen Summe nach der Wahl des Gepfändeten;

5. die zur Ausrüstung der Militärpersonen nach der Ordonnanz und dem Grade gehörigen Sachen;

6. die Werkzeuge der Handwerker, welche zu deren persönlicher Beschäftigung erforderlich sind;

7. Mehl und gewöhnliche Lebensmittel, welche zur Nahrung des Gepfändeten und dessen Familie während eines Monats notwendig sind;

8. endlich eine Kuh oder drei Schafe, oder zwei Ziegen, nach der Wahl des Gepfändeten nebst dem Stroh, dem Futter und dem Getreide, welches zur Streue und Nahrung dieser Tiere während eines Monats notwendig ist.

§ 593. Die eben erwähnten Gegenstände können für keine Forderung, selbst nicht für eine Forderung des Staates gepfändet werden, es sei denn für Lebensmittel, welche dem Gepfändeten geliefert worden sind, oder für Gelder, welche den Fabrikanten oder Verkäufern der gedachten Gegenstände, oder demjenigen verschuldet werden, welcher Geld dargeliehen hat, um sie kaufen, zu fabrizieren oder auszubessern; für Pachtgelder und Erntelohn von Grundstücken, in deren Kultur dieselben verwendet werden; für Miete der Manufakturhäuser, Mühlen, Kelter, Hütten- und Hammerwerke, zu welchen sie gehören, und für Miete der Gebäude, welche

zu der persönlichen Wohnung des Schuldners dienen. — Die unter Ziff. 2 des vorhergehenden Artikels aufgeführten Gegenstände dürfen für keine Forderung gepfändet werden."

Die „ihrer Bestimmung nach unbeweglichen Sachen" seines § 592, 1 erklärt der Code civil:

§ 524. „Sachen, welche der Grundeigentümer eines Grundstückes zum Dienste und zur Benutzung dieses Grundstückes auf dasselbe gebracht hat, sind vermöge ihrer Bestimmung unbeweglich. — Unbeweglich sind also vermöge ihrer Bestimmung, wenn sie von dem Eigentümer zum Dienste und zur Benutzung des Grundstückes auf dasselbe gebracht sind: das zur Bewirtschaftung bestimmte Vieh; das Ackergeräte, das Saatkorn, welches dem Pächter oder Teilpächter gegeben worden ist; Tauben, die zu einem Taubenhause gehören; Kaninchen, die in einem Gehege eingeschlossen sind; Bienenstöcke, Fische in den Teichen; Kelter, Kessel, Braunkohlen und Blasen, Bottiche und Fässer; die zum Betriebe der Hütten- und Hammerwerke, Papiermühlen und andern dergleichen Anlagen erforderlichen Gerätschaften; Stroh und Dünger. — Auch sind vermöge ihrer Bestimmung unbeweglich alle Mobiliareffekten, welche der Eigentümer mit einem Grundstücke für immer in Verbindung gesetzt hat."

§ 525. Es wird angenommen, daß der Eigentümer Mobiliareffekten mit seinem Grundstücke für immer in Verbindung gesetzt habe, wenn dieselben mit Kalk, Gips oder Kitt daran befestigt sind, oder nicht weggenommen werden können, ohne daß sie selbst, oder der Teil des Grundstücks, woran sie befestigt sind, zerbrochen oder beschädigt werden. — Es wird angenommen, daß die Spiegel eines Zimmers mit demselben für immer in Verbindung gesetzt sind, wenn die Bekleidung, auf welcher sie befestigt sind, mit dem Tafelwerk ein Ganzes ausmacht. — Dasselbe gilt von Malerei und anderen Ver-

zierungen. — Bildsäulen sind unbewegliche Sachen, wenn sie in einer zu ihrer Aufnahme besonders angelegten Nische aufgestellt sind, obgleich sie ohne Verletzung oder Beschädigung weggenommen werden können.

§ 526. Wegen des Gegenstandes, auf welchen sie sich beziehen, sind unbeweglich: der Nießbrauch an unbeweglichen Sachen; Servituten oder Grunddienstbarkeiten; Klagen, welche zum Zweck haben, eine unbewegliche Sache zu vindizieren."

Trotz des radikalen Rechtsgleichheitsprinzips besteht auch bei den französischen „CBa." eine augenfällige Bevorzugung des Landwirts und Immobiliarbesitzers, ja sie ist noch weit schärfer ausgebildet als in Preußen-Deutschland, wo die ständischen Privilegien nicht radikal beseitigt sind. Für agrarische und landreiche Staaten mögen die französischen Ausgestaltungen der römisch-rechtlichen Exemtionen genügen, industrielle und volkreiche hingegen müssen auch ihren Proletarierscharen durch weitere Unpfändbarmachungen von Arbeitserwerb und Mobilien künstliche Immobilien schaffen. In dieser Richtung entwickelte Deutschland das römische Recht fort.

V. Die Kongruenzen des beneficium competentiae und des steuerfreien Existenzminimum.

Die Analogien und Kongruenzen des „CB." und „stf. EM.", welche jedermann ins Auge gefallen sein werden, haben ihre natürliche Ursache in der Identität der Zwecke, Motive, Objekte und Subjekte beider Institutionen.

Der gemeinsame Zweck beider Einrichtungen läßt sich formulieren als das „Prinzip des rechtsgarantierten Existenzminimum".

Die gleichen Motive, welche dies Rechtspostulat erzeugten und in Form von Exekutionsprivilegien verwirklichten, sind teils wirtschaftlicher, teils ethischer Gestalt.

Die staatswirtschaftlichen Ursachen der Instituierung des „stf. EM." wurden schon bei Feststellung desselben als eines „antezipierten Exekutionsprivilegs" erwähnt; hier sei der Einzel-, Familien- und Volkswirtschaft gedacht: „Die Bedeutung der Beschränkungen der Zwangsvollstreckung, d. h. der Aufstellung eines Katalogs gesetzlich unpfändbarer Dinge ist mit dem von den Motiven zur Civilprozeßordnung zu ihrer Begründung einzig angeführten unklaren Begriff der „billigen Nachsicht gegen den Schuldner" (Motive zu § 651 des Entwurfs der C.P.O.) in keiner Weise zu erschöpfen. Sie beruhen vielmehr auf der Erkenntnis, daß die Rechtsordnung eines Landes sich der Wirtschaftsordnung anpassen muß; oder spezieller gesagt: sie bringen zum Ausdrucke, in welchem Grade der Gesetzgeber die Tatsache anerkennt, daß in einer auf Privateigentum und Privatproduktion begründeten Gesellschaft ein gewisser Bestand von wirtschaftlichen Gütern unentbehrlich ist für jeden, der innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft leben, d. h. seine Arbeitskraft verwerten, eine geordnete Wirtschaft führen, eine Familie unterhalten will . . . Im Interesse des Staats und der Gesellschaft haben Volkswirtschaft und Recht für die notwendigen Grundlagen des Familienlebens, d. h. für die Möglichkeit des dauernden Lohnerwerbs und des dauernden Mobiliarbesitzes zu sorgen. Wenn in letzterer Beziehung keine gewaltsamen Eingriffe zu fürchten sind, so sollte es selbstverständlich sein, daß Eingriffe im Weg Rechtens unterbleiben, insofern durch sie der Familie die Erfüllung ihrer Aufgaben unmöglich

gemacht wird. Von diesem Standpunkt aus sind also die Zwangsvollstreckungsgesetze zu beurteilen: Befriedigung des Gläubigers ist wichtig, der Schutz der Familie aber ist ein mindestens gleichwertiges Interesse. Von diesem Standpunkt aus werden in den Staaten der Nordamerikanischen Union die notwendigen Einschränkungen der Zwangsvollstreckung als Grundrecht aller Staatsbürger, als Garantie des Rechts auf eine menschenwürdige Existenz aufgefaßt und sind deshalb vielfach den Verfassungen der einzelnen Staaten einverleibt. Dem Inhalt nach unterscheiden diese in ihrer Art mustergültigen Gesetze (exemption laws) streng zwischen dem Schuldner, der seine Familie, einen Hausstand hat, und dem, bei dem dies nicht der Fall ist. Sie schützen die Familienwohnung (the homestead, d. h. die vom Schuldner, der ein Haushaltungsvorstand ist, oder seiner Witwe oder seinen minderjährigen Kindern bewohnte Liegenschaft gewisser Größe; und vielfach statt der Liegenschaften das Anteilrecht an gemeinnützigen Baugesellschaften) und die zum Familienleben erforderliche Mobiliarausstattung. Wer keine Familie zu ernähren hat, muß und mag sich mit geringeren Befreiungen begnügen . . . ImUnterschied hiervon garantieren die deutschen Verfassungen zwar vielfach die Unverletzlichkeit des Eigentums (vgl. z. B. die preußische Verfassung), aber nur in dem Sinne, daß es niemandem anders als im Wege Rechtens entzogen werden soll; auch nicht in dem anderen, daß das unseren Kulturansprüchen nach für jeden einzelnen, insbesondere aber das für einen Familienvorstand, der seiner Pflicht genügen will, schlechtweg notwendige und unentbehrliche Quantum von Gebrauchsgegenständen überhaupt für unentziehbar erklärt wird. Die deutsche Gesetzgebung betrachtet vielmehr die Beschränkungen der Zwangsvollstreckung ganz einfach als Minderungen

des Rechts des Gläubigers, für die ein eigentlicher Rechtsgrund überhaupt nicht existiert.“ [24])

Wie sehr die Entwicklung des „CB.“ von ethischen Motiven, von humanen, moralischen, sittlichen Triebkräften abhing, ist schon dargetan worden. Für das „stf. EM.“ trat diese Tatsache bisher nicht recht hervor, zumal bei der preußischen Genesis der Institution von der Regierung dem Parlament gegenüber vor allem die „Summe wirtschaftlicher Unzweckmäßigkeit“ der ausnahmslosen exekutiven Steuerbeitreibung bei den untersten Klassen betont werden mußte. Aber es wurde doch auch das Unsittliche, Harte und Grausame dieses Verfahrens hervorgehoben. In dieser Hinsicht hatte die Theorie schon lange für das „stf. EM.“ Propaganda gemacht: „Wer ohne sein Vermögen anzugreifen oder ohne seinem notwendigen Lebensunterhalt Abbruch zu tun, seine Steuer nicht zahlen kann, der hätte überhaupt nicht besteuert werden sollen, seine Besteuerung beruht auf einem Irrtum, und es wäre unrecht, gegen ihn Zwang anzuwenden. Die Häufigkeit der notwendig werdenden Anwendung des Zwangs ist daher für eine vorsichtige Beobachtung ein sicherer Maßstab dafür, ob eine Besteuerung richtig vollzogen oder überhaupt hätte stattfinden sollen, im Hinblick sei es auf die wirtschaftliche Lage, sei es auf den Kulturzustand, die geistige und sittliche Bildung der Besteuerten.“ „Zu ermitteln, wie groß die Zahl der amtlichen Mahnungen, der verfügten und der vollzogenen Exekutionen sei, ist Sache der Statistik; aber festzustellen, welche Zahl derselben für genügend angesehen werde, um die Befreiung der Pflichtigen bei einer gewissen Steuergröße notwendig zu machen, ist nicht allgemein möglich, sondern es hängt dies wieder von dem Stande der Sittlichkeit ab, und je höher diese steht, desto rücksichtsvoller wird man sein können und müssen,

einer desto weniger großen Zahl von Exekutionen wird man bei einer bestimmten Steuer- oder Einkommensgröße bedürfen, um von der Steuerforderung überhaupt abzustehen.“ [25])

Um die Übereinstimmung der Objekte des „stf. EM.“ mit denen des „CB.“ zu exemplifizieren, welche man aus den früheren Darlegungen damit vergleichen möge, wird ein Blick auf die Steuerbefreiungen der Schweiz genügen. In der Schweiz finden Steuerbefreiungen statt:[26])

1. Des Ertrags: z. B. der Ernte in Bern, Wallis, Freiburg; der landwirtschaftlichen Betriebsfonds in Schwyz und Thurgau; der Vorräte und selbsterzeugten Produkte in Basel-Land; der nicht verkauften Ernten bis ein Jahr nach der Einheimsung in Genf; der Bodenerzeugnisse, Pachterträge und Ernten des vorangegangenen Jahres, soweit sie im Besitze des Eigentümers, Nutznießers, Pächters oder Teilpächters bleiben; in Schaffhausen.

2. Der Barschaft: gesetzlich in Basel-Land; gewohnheitsrechtlich in den übrigen Kantonen, wenn auch z. T. bestritten.

3. Der Handwerks-, Berufs- und Feldgeräte: z. B. aller in Uri, Zug, Obwalden, St. Gallen, Glarus, Genf, Bern, Wallis; nur der zum eignen Gebrauch des Steuerpflichtigen in Schaffhausen und Thurgau; nur der vom Steuerzahler benutzten in Zürich und in Graubünden bis 1000 Frs. Wert.

4. Des Viehs: unbeschränkt z. B. in Bern, Wallis, Freiburg; z. B. in Schwyz, Graubünden, Genf beschränkt auf die betriebsnotwendigen Viehhäupter des Landwirts, in Schaffhausen auf einzelne unterhaltsnotwendige Ziegen, Schweine, Hühner usw. der Familie.

5. Des Hausmobiliars: weitherzig z. B. in Bern, Wallis, Freiburg, Basel-Stadt; des „Hausgerätes und Haus-

rats“ in Obwalden, St. Gallen, Glarus, Zug; nur des selbstbenutzten in Schaffhausen.

6. Des Einkommens: ganz: in Nidwalden, Glarus, Appenzell, Basel für herrschaftsverpflegte Dienstmädchen, Thurgau für Knechte, Mägde, Handwerksgesellen; beschränkt nämlich: unter 1200 resp. 1500 resp. 2000 Frs. in Basel-Stadt, unter 500 Frs. in Basel-Land, unter 800 Frs. in St. Gallen, die ersten 500 Frs. in Zürich, die ersten 400 Frs. in Aargau, die ersten 600 Frs. in Neuchatel (bei Familien außerdem 200 Frs. für jedes unter 18jährige Kind), die ersten 700 Frs. in Solothurn (900 Frs. für Hausväter, wozu noch 100 Frs. für jeden unter 18jährigen Zögling) usw.; unfundiertes: ganz in Schwyz, unter 500 Frs. in Obwalden, unter 300 Frs. in Uri für Handwerksgesellen und Dienstboten, die ersten 600 Frs. in Bern usw.; fundiertes: unter 150 Frs. in Obwalden, die ersten 100 Frs. in Bern usw.

In gleicher Weise läßt sich für die Subjekte des „CB.“ und des „stf. EM.“ aus den deutschen Gesetzgebungen die Identität evident erweisen. In denselben haben nur nichtjuristische Personen, also Individuen oder Familien, ein „CB.“ oder ein „stf. EM.“ Daher sind auch die Subjekte des generellen „stf. EM.“ und des General-„CB.“ derselben Rechtsgemeinschaft ohne weiteres kongruent. Subjekte spezieller „CBa.“ sind nach der Reichs-Civilprozeß-Ordnung von 1877, wie schon früher gezeigt ist: Öffentlich-Arme und -Almosenempfänger; Kranken-, Unfalls-, Invalidenkassenbezüger und -pensionäre; Witwen, Waisen, Minderjährige, Stipendiaten; gewerbliche Arbeiter, Handwerker, Künstler, Landwirte, Privatangestellte; Soldaten, Unteroffiziere, Offiziere, Deckoffiziere, Beamte, Geistliche, Dekorierte usw. — Subjekte mehr oder weniger spezieller „stf. EMa.“ (notdürftiger und standesmäßiger) sind in deutschen Steuergesetzen:[27]) Öffentlich-

Arme und -Almosenrezipienten; in Strafanstalten, Hospitälern, Irren-, Taubstummenanstalten usw. Unterhaltene; Jugendliche, Greise, Waisen, Witwen; kleine Fuhrleute, Landwirte, Schiffer, Handwerker, Hausindustrielle, Werkführer usw.; Gesinde, Dienstboten; Soldaten, Unteroffiziere, Militärpensionäre, Dekorierte, Offiziere,[28]) Standesherren, Beamte, früher auch Geistliche.

Aus der Kongruenz der Zwecke, der Motive, der Objekte und Subjekte folgt für das „stf. EM." und das „CB." auch eine solche der Normierung. Beide rechtsgarantierte „EMa." sind entweder standesmäßige (Offiziere, Geistliche) oder notdürftige (Öffentlich-Arme, Lohnarbeiter). Sie erscheinen entweder an Sachen gebunden (ius rei cohaerens) z. B. bei der Exekutions- resp. Steuerbefreiung gewisser Vermögensobjekte wie Mobiliar, Vieh, oder an die Person geknüpft (ius personae cohaerens), so bei unpfändbaren Lohnforderungen und steuerfreien Einkommensbeträgen. Daher sind auch die Exemtionsformulierungen gleichartig: spezielle Tarifierungen des Eximierten oder generelle Minimalbegrenzungen in Geldwert (Geldschwellen), wie sie zuerst die Kirche einführte. Wenn man in Geldschwellen normiert, so werden beide Institute durch die verschiedene Größe der Familien, durch die zeitlichen und örtlichen Variationen der Kaufkraft des Geldes in derselben Weise beeinflußt und durch den Unterschied des fundierten und unfundierten Einkommens sowie das Problem, ob Lebens-, Alters-, Unfallsversicherungsprämien zum rechtsgarantierten „EM." gehören oder nicht, auf ähnliche Art kompliziert.

Wo sich allein gewisse Normierungsdifferenzen zwischen „CB." und „stf. EM." zeigen, – das ist die zeitliche Dimension. Größere Wirtschaftskörper wie der Staat müssen mit langen Wirtschaftsperioden rechnen und

darum bei Bestimmung der „stf. EM." mindestens Jahreswirtschaftsperioden auch für den Privilegierten ins Auge fassen d. h. die Geldschwellen pro Jahr normieren. So beträgt das generelle einkommensteuerfreie „EM." heute im Königreich Sachsen 400 Mk., in Baden 500 Mk., in Lübeck und Bremen 600 Mk., in Hamburg und Preußen 900 Mk. Dagegen enthielt die Kompetenz des römischen Rechts nur den Notbedarf weniger Tage, und die neuzeitlichen Landesgesetze rechneten pro Wochenperiode 1– 2 Taler, während die Civilprozeßordnung von 1877 Nahrungs- und Feuerungsmittel auf zwei Wochen eximierte. Aber mit steigendem Wirtschaftssinn, mit wachsendem Zahlen-, Zeit- und Geldbewußtsein schwinden auch diese scheinbar großen Verschiedenheiten des „CB." und des „stf. EM.". Den ersten Schritt dazu tat die mittelalterliche Kirche, indem sie die Jahreskompetenz des Klerikers fixierte und die Congrua sowohl unpfändbar als auch steuerfrei machte. Heute sorgt der alters-, unfalls-, invaliditätsversichernde Staat und die öffentliche Armenpflege dafür, daß die zeitlichen Unterschiede des „CB." und „stf. EM." aufgehoben werden zugunsten der Jahreswirtschaftsperiode. Ohne eine derartige zeitliche Determination allerdings sind beide rechtsgarantierten „EMa." theoretische und praktische Irrlichter: ihr Inhalt „ist eine unfaßbare Größe, ein mathematischer Punkt bildet die Grenze".[29])

VI. Die Konsequenzen des steuerfreien Existenzminimum als beneficium competentiae.

Da sich das „stf. EM." als konsequente Weiterbildung des vielhundertjährigen „CB." erweist, so ist darin kein „Widerspruch mit den Prinzipien der Eigentums- und Erwerbsrechtsordnung der staatsbürgerlichen Periode" zu finden.

Als fiktive Antezipation eines römisch-, kirchlich-, gemein- und partikularrechtlich schon längt anerkannten und z. T. sehr weitgehenden Exekutionsprivilegs mußte es in Zeiten neuer Kodifikationen auch vom modernen Staate zugestanden werden. Denn die Gesetzgebungen einer Epoche sind kommunizierende Röhren, in denen das Rechtsgefühl überall gleich hoch stehen will. Daher der unaufhaltsame Siegeszug des „stf. EM." in den Kulturstaaten des 19. Jahrhunderts.

Ist aber das „stf. EM." juristisch als Exekutionsprivileg — nämlich als ein durch gesetzlich normierte Fiktion jede wirkliche Exekution ersparendes — zu charakterisieren, so folgt daraus ohne weiteres die für seine Theorie so wichtige Tatsache, daß es nicht eine Durchbrechung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Steuerpflicht bedeutet, sondern nur eine Exemtion von der Allgemeinheit der Steuerleistung. Hierin gleicht diese Steuerfreiheit bei Zahlungsunfähigkeit völlig der Militärfreiheit bei Dienstuntauglichkeit. Auch der Grundsatz der Allgemeinheit der Wehrpflicht wird nicht durch die Befreiung der leistungsunfähigen Bürger durchbrochen, sondern nur die Allgemeinheit der Wehrleistung. Allerdings haben gewisse Gleichheitsapostel auch letztere verlangt. Aber mit dem Rechtsgleichheitsprinzip kann diese Forderung ebensowenig begründet werden wie das Postulat der allgemeinen Steuerleistung. Ausführlicheres über die Theorie des „stf. EM." an anderem Orte.

Endlich widerlegt das „CB." und seine Geschichte die Meinungen all' derer, welche in dem Terminus „EM." nur ein blendendes Schlagwort der Tagespolitik sehen und polemisierend fragen: Wie groß jenes Minimum der Lebensnotdurft sein solle, da es doch keine physische, sondern eine moralische Größe darstelle, deren historische Unterlagen es selber an sich schon dem Flusse der Entwicklung unterwerfen.[30]) Denn

die kirchenrechtliche Kongrua, das Kleriker-„EM.“ allein beweist schon, daß es sich hier weder um eine physische, noch um eine moralische, sondern um eine wirtschaftliche Größe handelt, deren Wertbetrag in Geld sehr wohl taxierbar und fixierbar ist, wenn er auch im Laufe der Zeit korrigiert werden muß. Das gleiche zeigen die Unpfändbarkeiten der preußisch-deutschen, der französischen, der amerikanischen u. a. Exekutionsordnungen, ganz abgesehen von der Genesis der bereits anerkannten „stf. EMa.“ selbst.

Der Siegeszug des „stf. EM.“ im 19. Jahrhundert ist ein klassisches Zeugnis für die Richtigkeit des Prinzips, welches dem „CB.“ zugrunde liegt. Denn er ward nicht errungen, indem die fachmännische Jurisprudenz die naheliegenden logischen Konsequenzen des Schuldnerrechts auf den Notbedarf auch für den neuzeitlichen Staat als vermögensrechtlichen Gläubiger zog. Ohne Bedenken erklärt z. B. v. Rotteck, daß „die Schuldigkeit der Steuerzahlung auch neben dem Anspruch auf das beneficium competentiae oder unbeschadet demselben bestehen könne“. Nein! Auf gewaltigen Umwegen, durch Ethik, ökonomische Spekulationen und Politik hindurch, mußte sich das Rechtsgefühl im „stf. EM.“ ein „Recht auf den Notbedarf“, gegenüber der omnipotenten Staatsidee des Absolutismus, erobern. Daher ist das „stf. EM.“ als „CB.“ auch soziologisch eine der interessantesten Erscheinungen. Denn seine Geschichte zeigt in typischer Klarheit und in selten großen Dimensionen: wie neues Recht entsteht.

Anmerkungen.

[1]) A. Wagner, Finanzwissenschaft, 2. Teil 2. Aufl. 1890, S. 167 ff.

[2]) O. Gierke, Die soziale Aufgabe des Privatrechts, 1889, S. 44 f.

[3]) Boeckh, Staatshaushalt der Athener, 1886, 3. Aufl., S. 585 ff.; bestritten von Beloch, Das Volksvermögen in Attika, 1885. Hermes 20 S. 237 ff.

[4]) Nik. v. Tornaux, Das Moslemische Recht, 1855, S. 40 f.; A. Sprenger, Leben und Lehre Muhameds III S. 138, 346.

[5]) W. Vocke, Geschichte der Steuern des Britischen Reiches, 1866, S. 509 ff.; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1900, Bd. 3 S. 429 ff., Bd. 5 S. 86 f.

[6]) M. Grabein, Beiträge zur Geschichte der Steuerprogression. Finanz-Archiv 1895, S. 543 ff.; G. Rovelli, Storia di Como, 1794, Bd. 2 S. 176; Macchiavelli, Le istorie Fiorentine, 1851, S. 190; Sieveking, Genueser Finanzwesen vom 12.—14. Jahrhundert, 1898, S. 132.

[7]) v. Schönberg, Basels Finanzverhältnisse im 14. und 15. Jahrhundert, 1879, S. 132.

[8]) Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Bayern vom 13.—19. Jahrhundert, 1883, S. 11 ff.

[9]) Schanz, Art. Existenzminimum. H. d. St.W. 1900.

[10]) Neumann, Die progressive Einkommensteuer, 1874, S. 157 ff.

[11]) O. Müller, Die Einkommensteuergesetzgebung in den verschiedenen Ländern, 1902, in Conrads Abh. d. staatswiss. Sem. zu Halle Bd. 34; Schanz, Art. Existenzminimum, H. d. St.W. 1900.

[12]) v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften Bd. 4 S. 294 ff., 1848. Vgl. auch v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft III S. 181, 185: „Die Leviten hatten an dem Zehnten und Opfern ungefähr, was zu ihrem Unterhalt ausreichte; diesen aber, der bey dem heutigen Klerus unter der

Benennung portio canonica ausgemässen ist, wenn er sonst nichts besitzt, frey von Abgaben zu lassen, ist eine Forderung, die jedermann gerne unterschreibt." „Die sogen. Portio Kanonika der Klerisey ist nur dem Namen nach von dem Unterhalte unterschieden, den der Staat jedem Bürger unvermindert zu lassen verpflichtet ist. Dieser Unterhalt, auf den die Erhaltung des Bürgers ankömmt, verdient noch einen erwürdigeren Namen, und sollte mit Recht der heilige Antheil der Menschheit genannt werden."

[13]) Dig. 42, 1, 16 u. 19 u. 30 u. 49; Dig. 23, 3, 33; Inst. 4, 6, 37 ff.; Inst. 4, 14, 4; Cod. 7, 53, 4.

[14]) Dig. 42, 4, 3 ff.; Dig. 20, 1, 6 ff.; Dig. 25, 3; Inst. 4, 6, 40; Cod. 5, 25; Cod. 8, 16, 1 u. 8.

[15]) v. Jhering, Der Kampf ums Recht, 1872, S. 87; contra Jhering vgl. [24]).

[16]) Kohler, Prozeß und Recht, 1887, in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht Bd. 14 S. 22.

[17]) vgl. Altmann, Das beneficium competentiae, 1888, Berlin; Eccius, Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 1 S. 274, 1880, Art. beneficium competentiae; Dernburg, Pandekten II § 57 Note 4; Preußisches Privatrecht II § 110; Klingemann, Inhalt, rechtliche Natur und Anwendungsgebiet des Beneficium competentiae, 1904, bes. S. 46 ff.; Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts 1. Bd., 1869, S. 127 ff.

[18]) v. Carpzov, Processus Juris in Foro Saxonico, 1708, Tit. 25 Art. VI, 16 ff.

[19]) Hellfeld, De beneficio competentiae ex proprio aeque ac tertii jure, in seinen „Opuscula et dissertationes", ed. Fischer, 1775, dissert. 25.

[20]) O. Wünsch, Zur Lehre vom beneficium competentiae, 1897.

[21]) Ad exequendum v. 1. Nov. 1567; Bull. Taur. VII, 1862, 629.

[22]) Necker, De l'administration des finances de la France, 1784, II S. 312 ff.

[23]) Die österreichische Exekutionsordnung, 1896, § 251, 2, hat ebenfalls 2 Wochen, die Neufassung der deutschen C.P.O., 1898, § 811, 2, hat 4 Wochen.

[24]) Flesch, H. d. St.W., 1901, Art. Zwangsvollstreckung, Bd. 7. In Amerika befreit z. B. Rhode-Island: die nötigen Kleidungsstücke des Schuldners und seiner Familie; Handwerks- und Berufsgerät bis 100 Dollars Wert; Hausgerät, Vorräte, Betten bis 300 Dollars; 25 Dollars

rückständigen Arbeitslohns; Missouri außer Mobilien etc. in Städten über 40000 Einwohnern eine Heimstätte bis 3000, sonst bis 1000 Dollars Wert. Contra Jhering, nach dessen Rassentheorie gerade beim Engländertum derartige „weichliche Schwächen", weil Zeichen unentwickelten Eigentumssinnes, fehlen müßten. vgl. S. 48 u. 73 ff. des „Kampf ums Recht".

[25]) W. Vocke, Grundzüge der Finanzwissenschaft, 1894, S. 169; W. Vocke, Die Abgaben, Auflagen und die Steuer vom Standpunkte der Geschichte und der Sittlichkeit, 1887, S. 461. — Vocke ist hier nicht als Autor, sondern nur als typischer Vertreter der ethischen Theoretiker des steuerfreien Existenzminimums genannt.

[26]) G. Schanz, Die Steuern der Schweiz; G. Schanz, Art. Existenzminimum, H. d. St.W. 1900 Bd. 3; M. v. Heckel, Art. Vermögenssteuer, H. d. St.W. 1901 Bd. 7.

[27]) G. Antoni, Die Steuersubjekte, Fin.-Arch. 1888 S. 916.

[28]) Nach § 46 des deutschen Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 „ist das Militärdiensteinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militärdiensteinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen". Die Tatsache, daß der Soldat im Sold nur ein standesmäßiges „EM." bezieht, mußte ihm schon bei den Römern das „CB." und Freiheit von den direkten Steuern verschaffen. Auch die Neuzeit hat sich dieser inneren Konsequenz jedes „EM." und Notbedarfs nicht entziehen können.

[29]) „Gutachten über Personalbesteuerung" in Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1877; Held S. 28.

[30]) G. Cohn, System der Finanzwissenschaft, 1889, S. 273.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.